



VAMV NRW e.V.
Verband allein erziehender
Mütter und Väter



Kindertagespflege Beratungsgespräch

Liebe Eltern,

Sie benötigen eine Betreuung für Ihr Kind, da Sie wieder in den Beruf zurückkehren, mit einer Ausbildung beginnen oder den Rechtsanspruch für Ihr Kind auf Bildung und Förderung nutzen möchten. Die Kindertagespflege bietet Ihnen eine flexible Betreuungsmöglichkeit, die Ihren individuellen Bedarf berücksichtigt.

Ihre Fachberaterin:

Wir schlagen Ihnen folgende Tagespflegepersonen vor

Name der Tagespflegeperson:.....

Telefon:.....

Informationen:.....

Name der Tagespflegeperson:.....

Telefon:.....

Informationen:.....

Name der Tagespflegeperson:.....

Telefon:.....

Informationen:.....

Leitfaden für das erste Gespräch mit der Tagespflegeperson

Die Entscheidung, das eigene Kind einer zunächst fremden Person anzuvertrauen, fällt Ihnen möglicherweise nicht leicht. Umso wichtiger ist es, dass Sie schon im ersten Gespräch mit der Tagespflegeperson ein Gefühl dafür bekommen, ob Sie sich hier die Betreuung Ihres Kindes vorstellen können. Im Folgenden haben wir für Sie die Themen aufgelistet, über die Sie ins Gespräch kommen sollten:

- Nehmen Sie sich für das erste Gespräch Zeit.
Wählen Sie einen Termin, der ohne Zeitdruck in Ihren Tagesablauf passt.
- Lassen Sie sich von der Tagespflegeperson die Räumlichkeiten zeigen, in denen Ihr Kind Platz zum Spielen und Bewegen hat, wo es essen und schlafen wird.
- Gibt es einen Garten oder einen Spielplatz in der Nähe? Fragen Sie nach, wie diese genutzt werden.
- Sie dürfen nach der Familie der Tagespflegeperson fragen und sich von der zurzeit betreuten Kindergruppe erzählen lassen.
- Fragen Sie auch nach der Qualifizierung und nach Weiterbildungen.
- Besprechen Sie, was Ihnen in der Erziehung Ihres Kindes wichtig ist.
- Wie ist der Tagesablauf in der Betreuungsgruppe und welche Regeln bestehen hier?
- Welche Betreuungszeiten benötigen Sie für Ihr Kind - klären Sie die Bring- und Abholzeiten.
- Sprechen Sie über Urlaubszeiten, Vertretungsregelungen und Betreuungsmöglichkeiten eines erkrankten Kindes.
- Besprechen Sie den Ablauf der Eingewöhnung und den Beginn der Betreuung mit Ihrer Tagespflegeperson.

Auf Seite 4 finden Sie Erläuterungen und Hinweise zur Eingewöhnung, die Ihnen und Ihrem Kind diese Zeit erleichtern!

Kooperation mit Dritten?

Geht Ihr Kind bereits in eine Kindertageseinrichtung oder Schule sollten weitere Punkte besprochen werden:

- Stellen Sie die Tagespflegeperson in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule vor.
- Wann sind die Bring- und Abholzeiten von Kiga/Kita- oder Schule?
- Klären Sie, ob Ihr Kind weiterhin die Möglichkeit hat, bestimmte Gruppen, Kurse oder Vereine zu besuchen.
- Kann die Tagespflegeperson Besuchswünsche von oder bei anderen Kindern ermöglichen?
- Besprechen Sie, wie Sie sich die Hausaufgabenbetreuung vorstellen.

Die Zeit der Eingewöhnung – ein guter Start für Kinder und Eltern in der Kindertagespflege

Sie haben sich entschieden, Ihr Kind in die Obhut einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters zu geben. Die Kindertagespflege bietet Kindern unter drei Jahren mit ihrer überschaubaren Gruppengröße und einer verlässlichen Bindungsperson sehr gute Rahmenbedingungen für eine gelingende Betreuung. Dennoch fällt es Eltern verständlicherweise oft schwer, den „größten Schatz in ihrem Leben“ jemand anderem anzuvertrauen. Auch für die kleinen Menschen ist der Start in der Kindertagespflege ein großer Schritt. Es gilt, ein großes Stück Vertrauen zu einer noch unbekanntenen Person aufzubauen und die ersten kleinen eigenständigen Schritte ohne Mama oder Papa zu wagen.

Warum ist eine Eingewöhnungsphase notwendig?

Die **Eingewöhnungsphase** ermöglicht Ihrem Kind einen **entspannten Übergang** von den Eltern in die Kindertagespflege. Eine **fehlende Eingewöhnung belastet** Kinder emotional und körperlich, auch wenn wir Erwachsenen es Ihnen nicht immer ansehen. Dies zeigen langjährige Erfahrungen und Studien aus Kindertagespflege und Krippe.¹ Wenn Sie Ihr Kind als sicherer Hafen im Hintergrund begleiten, kann es entspannt und unbelastet die neue Welt bei der Tagesmutter/-vater erkunden.

Was geschieht in der Eingewöhnungsphase?

Die Zeit der Eingewöhnung ermöglicht **Ihrem Kind**

- **Vertrauen** zu der Tagesmutter/-vater aufzubauen
- **Sicherheit** in der neuen Umgebung zu finden
- die Trennung von Ihnen **behutsam** einzuüben

Die Eingewöhnungsphase ermöglicht **Ihnen als Eltern**

- gemeinsam mit der Tagespflegeperson auf die **Zeichen des Kindes** zu **reagieren**
- das **Vertrauen zur Tagesmutter/ zum Tagesvater** zu vertiefen und eine Erziehungspartnerschaft aufzubauen
- sich **behutsam** von Ihrem Kind zu **lösen**

Auch für die **Tagesmutter/-vater** ist die Eingewöhnungszeit wichtig, denn sie

- lernt **mit Ihrer Unterstützung** Ihr Kind besser kennen
- **versteht** Ihre **Rituale** beim Mittagsschlaf, Essen und Wickeln
- baut Vertrauen zu Ihnen für eine **stabile Erziehungspartnerschaft** auf

¹ Betrifft Kinder 03/14, Das Münchener Eingewöhnungsmodell, S. 26 ff
Anfang gut? Alles Besser, Anna Winner u. Elisabeth Erndt-Doll, verlag das netz

Was ist Ihre Rolle in dieser Zeit?

Sie sind der **sichere Hafen**! Ihre Rolle ist eine Herausforderung, denn Sie sollen „**einfach nur da sein**.“ Auch wenn es Ihnen unter den Nägeln brennt, aber ein intensives Spiel mit Ihrem Kind oder den anderen Kinder ist nicht hilfreich. Aber auch Zeitung lesen oder SMS checken macht keinen Sinn. Sie sind einfach für Ihr Kind da, beobachten es, **lassen es zu sich kommen, wenn es Vertrautes braucht** und freuen sich an den Schritten, die Ihr Kind auf die Tagesmutter/-vater zu macht. Drängen Sie Ihr Kind nicht. Es wird es schaffen. Halten Sie Ihr Kind aber auch nicht zurück. Sie werden **immer die Nr. 1 bleiben**, auch wenn Ihr Kind die Tagesmutter/-vater ins Herz schließt.

Wie verläuft die Eingewöhnungszeit genau?

Grundsätzlich sollte eine **erste Trennung nicht in den ersten sechs Tagen** stattfinden. Empfohlen ist eine **14-tägige Phase ohne Trennung**, in der Sie Ihr Kind begleiten und langsam die alltäglichen Dinge wie z.B. Wickeln des Kindes von Ihnen auf die Tagesmutter/-vater übergehen. Das **Kind** bestimmt hierbei das **Tempo**. Hilfreich sind **Geduld** und **Zutrauen**. Sie besuchen mit Ihrem Kind in dieser Zeit **täglich** (außer am Wochenende) die Tagesmutter/-vater. Der Zeitraum wird von **anfangs einer Stunde** allmählich **erweitert**.

Die **erste Trennung** findet an einem Tag statt, an dem das Kind den Tag zuvor bei der Tagesmutter/-vater war, also **nicht** an einem **Montag**. Wann dieser erste Trennungsversuch ist, entscheiden Sie gemeinsam mit der Tagesmutter/-vater. Grundlage sind Ihre gemeinsamen Beobachtungen des Kindes.

Sie können der **Tagespflegeperson** vertrauen, sie hat einen großen **Erfahrungsschatz**. **Verbiegen Sie sich aber nicht**. Wenn Sie denken, die Trennung sei **zu früh**, sprechen Sie es an. Manchmal sind es auch wir **Erwachsenen**, die sich **schwer trennen** können. Auch darüber sollte gesprochen werden!

Die erste Trennung wird eher kurz – ca. eine **halbe Stunde** - sein. Wichtig ist, dass Sie sich **verabschieden**. Sollte Ihr Kind weinen – **gehen Sie trotzdem**. Die Tagesmutter/-vater wird Sie nach spätestens **5 Minuten anrufen**, sollte sich Ihr Kind nicht beruhigen lassen. Dann warten Sie mit dem nächsten Trennungsversuch noch einige Tage. Meist – und dass kann auch nach Monaten noch so sein – sagt das Weinen „Mama, du bist die Beste“(oder Papa). Ist dann aber die Tür zu, werden die Tränchen abgewischt und voller **Tatendrang** geht es ins **Spiel mit den anderen Kindern** – wir Fachberaterinnen durften das schon 1000fach beobachten.

Die **Zeiten** der Trennung werden dann **ausgeweitet** und nach ca. **vier Wochen** sind die meisten Kinder sicher eingewöhnt. Bei **Fragen** sprechen Sie uns gerne an.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start!



Phasen der Eingewöhnung in der Kindertagespflege - Elterninformation orientiert am Münchener Eingewöhnungsmodell

1. Bevor es los geht

- Sie haben eine Tagespflegeperson kennengelernt und sich für sie entschieden – das Bauchgefühl stimmt und Sie sind sich in den wichtigsten Fragen einig
- Die Wichtigkeit der Eingewöhnung ist Ihnen bekannt und Sie haben den Ablauf mit der Tagespflegeperson besprochen
- Jedes Kind bestimmt das Tempo der Eingewöhnung selbst
- Planen Sie 4 Wochen für die Eingewöhnung ein
- Grundsätzlich findet vor dem 6. Tag keine Trennung statt, empfohlen wird eine kontinuierliche Begleitung von 14 Tagen
- Ziel der Eingewöhnung ist der Aufbau einer vertrauensvollen Bindungsbeziehung zur Tagesmutter /zum Tagesvater, damit Ihr Kind sich wohlfühlt und sich aufs Spielen und die anderen Kinder einlassen kann

2. Jetzt geht es los

- Sie begleiten Ihr Kind, sind „sicherer Hafen im Hintergrund“
- In den ersten Tagen sind Sie und Ihr Kind täglich 1-2 Stunden bei der Tagespflegeperson

3. Die Stabilisierungsphase ohne Trennung von Eltern

- die tägliche Anwesenheit wird verlängert
- die Tagespflegeperson übernimmt im Beisein von Ihnen die Versorgung des Kindes (z.B. Füttern, Wickeln)
- Eltern überlassen es jetzt immer erst der Tagespflegperson auf die Signale des Kindes zu reagieren
- Eltern helfen nur, wenn das Kind die Tagespflegeperson noch nicht akzeptiert

4. Die Stabilisierungsphase mit Trennungsversuchen

- Akzeptiert das Kind die Tagespflegeperson und die Eltern können sich mehr und mehr zurückhalten, wird eine erste Trennung versucht (nie nach einem Wochenende)
- Entwicklung eines kurzen Abschiedsritual
- Trennung für einige Minuten mit Verabschiedung, auch wenn das Kind protestiert. Sie bleiben in der Nähe
- Erste Trennung max. 30 Min., wenn das Kind nicht protestiert bzw. sich beruhigen lässt
- beruhigt sich das Kind nicht, Rückkehr des Elternteils
- akzeptiert das Kind die Trennung oder längere Abwesenheit der Eltern nicht, sollte mit weiteren Trennungsversuchen einige Tage gewartet werden

- das Verhalten des Kindes beobachten und gemeinsam entscheiden, in welchem Maß das Kind die Anwesenheit von Vater oder Mutter noch braucht
- der Zeitraum, den das Kind allein bei der Tagespflegeperson bleibt, wird täglich vergrößert
- die Eltern sind in dieser ersten Zeit immer telefonisch erreichbar

5. Die Schlussphase

- die Eltern sind jederzeit noch erreichbar, falls das Kind sich in einer Situation nicht beruhigen lässt
- Eingewöhnung ist abgeschlossen, wenn das Kind die Tagespflegeperson als sichere Basis akzeptiert, spielt, isst und schläft und sich – falls mal nötig – von ihr trösten lässt



Elternbeitrag Kostenbeteiligung an der Kindertagespflege

Ihre Elternbeiträge zur Kostenbeteiligung an der Kindertagespflege richten sich nach Ihrem Bruttojahresverdienst. Sie sind monatlich an das Jugendamt zu entrichten.

Hinweis: Wird bereits ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, entfällt der kostengünstigere Elternbeitrag.

Einkommen bis	Wöchentliche Betreuung bis 25 Std	Wöchentliche Betreuung mehr als 25 Std bis zu 35 Std	Wöchentliche Betreuung mehr als 35 Std
13.000 €	0,00 €	18,00 €	18,00 €
25.000 €	24,00 €	70,00 €	87,00 €
37.000 €	44,00 €	109,00 €	139,00 €
49.000 €	73,00 €	150,00 €	198,00 €
61.000 €	114,00 €	198,00 €	271,00 €
73.000 €	150,00 €	240,00 €	336,00 €
85.000 €	157,00 €	248,00 €	348,00 €
97.000 €	164,00 €	257,00 €	362,00 €
über 97.000 €	172,00 €	266,00 €	376,00 €



Grundsätzlich sind Zuzahlungen an die Tagespflegepersonen verboten. In Essen dürfen zudem keine Zahlungen von den Tagespflegepersonen für die Verpflegung des Kindes erhoben werden.

Der Elternbeitrag bezieht sich auf 11 Monate Betreuungsanspruch im Jahr, aus Vereinfachungsgründen wird er auf 12 Monatssätze verteilt (Dauerauftrag).

Ansprechpartnerinnen bei Fragen bezüglich der Elternbeiträge zur Kostenbeteiligung bei der Abteilung 51-5-6 des Jugendamts Essen, sind

Frau Heidenreich (Tel.: 88-51320),
 Frau Borchers (Tel.: 88-51711),
 Frau Steinbach und Frau Speh (beide Tel.:88-51326),
 Frau Torres (Tel.:88-51308)
 und Frau Ulrich (Tel.: 88-51315).

Informationen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 können Kosten für folgende Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern berücksichtigt werden:

- die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kinderheimen, bei Tagespflegepersonen sowie in Ganztagespflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderkrankenschwestern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, sowie sie ein Kind betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

Ab 2009 ist der Abzug von Kinderbetreuungskosten im § 9c EstG geregelt. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Aufwendungen

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes sind Ausgaben in Geld oder Geldwert (Wohnung, Kost, Waren, sonstigen Sachleistungen) sowie die Erstattung an die Betreuungsperson (Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt sind.

Betreuungskosten können in Höhe von bis zu zwei Dritteln der angefallenen Kosten, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind und Kalenderjahr, angerechnet werden.

Beispiele

Sind Kinderbetreuungskosten in Höhe von 12.000 € für ein Kind angefallen, können nicht 2/3, also 8.000 €, sondern nur ein Höchstbetrag von 4.000 € abgezogen werden.

Sind Kinderbetreuungskosten in Höhe von 4.500 € für ein Kind angefallen, können nicht 4.000 €, sondern nur 2/3 – also 3.000€ abgezogen werden.

Bei getrennt oder zeitweise getrennt lebenden Elternpaaren können Kinderbetreuungskosten ebenfalls in Höhe von maximal 4.000 € je Kind für ein Kalenderjahr angerechnet werden. Grundsätzlich sind die Kinderbetreuungskosten bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, sind sie bei jedem Elternteil nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € zu berücksichtigen, es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

Nachweis

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch Vorlage einer Rechnung und –bei Geldleistungen zusätzlich – durch die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.

Stand: Juni 2017

Austauschzeiten/ Erziehungspartnerschaft/ Vor- und Nachbereitungszeiten

Außerhalb der Betreuungszeiten bietet Ihnen Ihre Tagespflegepersonen nach Bedarf, und gemeinsamer Absprache, Gespräche an (z.B. beim Bringen und Abholen, ein persönliches Gespräch ohne Kinder außerhalb der Betreuungszeit) oder bereitet die Betreuung vor bzw. nach (z.B. Dokumentation). Diese Zeiten werden seitens der Stadt Essen entsprechend vergütet:

- bei bis zu 3 Betreuungstagen werden 1,5 Stunden/Woche,
- ab dem 4. Betreuungstag werden 2 Stunden/Woche

und zu den vereinbarten Betreuungszeiten hinzugezählt.

Hierbei handelt es sich nicht um Betreuungszeiten und können auch nicht als solche genutzt werden.

Vertretung

Sie haben Anspruch auf eine Vertretung, wenn...

- Ihre Tagespflegeperson krank ist
- der Urlaub der Tagespflegeperson nicht mit Ihrem vereinbar ist (nur mit entsprechenden Belegen der Arbeitgeber)
- Ihre Tagespflegeperson an einer Fortbildung teilnimmt.



Der erste Schritt zu einem Vertretungsfall besteht darin, dass Sie als Eltern umgehend Kontakt zum Fachberatungsteam des VAMV NRW e.V. aufnehmen, **Telefonnummer: 0201/ 82774-90**.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Vertretung:

- unsere Vertretungstagespflegestelle „Glückspilz“ auf der Kleiststraße (7.30 bis 16.30 Uhr),
- Freihalteplatz bei einer bekannten Tagespflegeperson in Ihrer Nähe,
- eine Vertretungsperson kommt in die Großtagespflegestelle.

In den meisten Fällen können wir eine kurzfristige Vertretung sicherstellen. Bitte planen Sie für den Vertretungsfall ausreichende Zeitressourcen ein, da Ihr Kind eine gewisse Eingewöhnung benötigt.

Grundsätzlich gilt auch in der Vertretungssituation, dass kranke Kinder zu Hause am besten aufgehoben sind.

Alle erfolgten Vertretungsfälle erzeugen keine Mehrkosten für Sie als Eltern.

Wie geht es nun weiter?

Bei erfolgreicher Vermittlung wird zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson ein privat-rechtlicher Betreuungsvertrag vereinbart. Die Stadt Essen hat hierzu einen Mustervertrag erstellt, welchen Sie unter folgendem Link einsehen können:

https://kinderbetreuung-in-essen.de/fileadmin/user_upload/lv_nrw_kinderbetreuung/Dokumente/Formulare/NEU_2019/19_08_29_Mustervertrag_KTP_bf.pdf
(www.kinderbetreuung-in-essen.de / Service / Formulare)

Dort werden folgende Kündigungsfristen vereinbart: der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien spätestens zum 3. Werktag zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vertragspartner und dem Fachverband schriftlich mitzuteilen.

Bitte unterschreiben Sie keine Verträge oder Anlagen, in denen Sie sich zu privaten Zuzahlungen verpflichten. Diese sind von der Stadt Essen verboten.



Bitte füllen Sie dieses Informationsblatt für Ihre Tagespflegeperson aus

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Gesundheit

Liegen bei Ihrem Kind Allergien vor? ja nein

Wenn ja, welche _____

Bestehen Unverträglichkeiten bei Nahrungsmitteln ja nein

Wenn ja, gegen welche _____

Besteht eine Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten? ja nein

Wenn ja, welche _____

Liegt bei Ihrem Kind eine chronische Erkrankung vor? ja nein

Wenn ja, welche _____

Muss Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen? ja nein

Wenn ja, bitte denken Sie daran: es muss eine ärztliche Verordnung und eine Ermächtigung der Sorgeberechtigten vorliegen!

Wurden alle Vorsorgetermine genutzt? ja nein

Essgewohnheiten

Was sind die Lieblings Speisen Ihres Kindes? _____

Was mag Ihr Kind nicht essen? _____

Was darf Ihr Kind nicht essen? _____

Welche Essenszeiten gab es bisher für Ihr Kind? _____

Darf Ihr Kind Süßigkeiten essen? _____

Schlafgewohnheiten

Hat Ihr Kind ein Kuscheltier? nein ja, _____

Benötigt es zum Schlafen einen Schnuller? nein ja

Hat Ihr Kind feste Schlafenszeiten? nein ja

Wie schläft Ihr Kind, z. B. Schlafsack, Bettchen? _____

Gibt es bestimmte Rituale für Ihr Kind? nein ja, _____

Im Alltag

Hat Ihr Kind ein Lieblingsspielzeug/ Lieblingsspiel? _____

Wo spielt es gerne? (drinnen, draußen) _____

Hat Ihr Kind schon Erfahrungen im Zusammensein mit anderen Kindern? nein ja

Darf Ihr Kind Fernsehen? nein ja

Wenn ja, wie lange/ welche Sendung? _____

Wovor hat Ihr Kind eventuell Angst? _____

Wie trösten Sie Ihr Kind? _____

Von der Windel zur Toilette

Welche Wünsche und Vorstellungen haben Sie für das Trockenwerden Ihres Kindes?

Was sonst noch wichtig ist:



Information	
nach Artikel 13 EU- Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortlicher	Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Nordrhein Westfale (VAMV NRW) e.V. Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen Tel.: 0201- 82774-70; E-Mail: info@vamv-nrw.de
Datenschutzbeauftragte	ER SECURE GmbH In der Knackenu 4, 82031 Grünwald E-Mail: datenschutz@vamv-nrw.de
Zwecke der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Vermittlung und Begleitung im Rahmen der Kindertagespflege • Beantragung der Zahlbarmachung der Entgelte an die Kindertagespflegeperson • Beantragung der Förderleistung für einen Betreuungsplatz bei der Stadt Essen • Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Pflegeerlaubnissen, Überprüfung etc.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und e) DSGVO in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> • §§ 22, 23, 24 SGB VIII • § 43 SGB VIII • §§ 1-4, 8-10, 13, 17, 23 KiBiz
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Zur Gewährung der Förderung in der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist es notwendig, dass die Fachberater*innen für Kindertagespflege des Verbandes „Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW e.V.“ (VAMV NRW e.V.), welcher Kooperationspartner der Stadt Essen ist, personenbezogene Daten erheben und verwenden. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass die Förderung in der Kindertagespflege und damit zusammenhängende Leistungen nicht gewährt werden können (§§ 60 f SGB I).
Empfänger der Daten	Neben der Datenverarbeitung durch die Fachberater*innen für Kindertagespflege des Verbandes VAMV NRW e.V. erfolgt die Datenübermittlung für folgende Zwecke: <p><i>Interne Datenübermittlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Vermittlung und Begleitung im Rahmen der Kindertagespflege

	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlbarmachung der Entgelte im Falle einer Vertretung <p><i>Externe Datenübermittlung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung der Zahlbarmachung der Entgelte an die Kindertagespflegeperson • Beantragung der Förderleistung für einen Betreuungsplatz bei der Stadt Essen • Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Pflegeerlaubnissen, Überprüfungen etc.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Die erhobenen Daten einer Kindertagespflegeperson werden nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht und vernichtet.</p> <p>Die erhobenen Daten der Kinder und dessen Sorgeberechtigten werden ein Jahr nach dem Betreuungsende gelöscht und vernichtet.</p>
Rechte der betroffenen Person	<p>Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgaben der Artikel 15 – 21 DSGVO folgende Rechte:</p> <p>Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Tel.: 0211-38424-0 Fax: 0211-38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>